

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 14. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2020)

zum Thema:

Fit fürs Schulisch angeleitete Lernen zu Hause (SaLzH) alias Homeschooling?

und **Antwort** vom 03. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25278

vom 14. Oktober 2020

**über Fit fürs Schulisch angeleitete Lernen zu Hause (SaLzH) alias
Homeschooling?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist der Senat der Meinung, dass die Schulen in Berlin gut auf das Homeschooling vorbereitet sind?
2. Wenn ja, wie begründet er diese Annahme?
3. Welche Programme und Apps dürfen durch die Schulen bedenkenlos genutzt werden? Gibt es dabei Unterschiede nach Schulformen?
4. Wann hat der Senat diese Übersicht in welcher Form den Schulen und dem pädagogischen Personal mitgeteilt?

Zu 1. bis 4.:

Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 angekündigt, erhielten die Berliner Schulen am 4. August 2020 den Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021, der neben pandemiebedingten Regelungen zur Leistungsbewertung, zu Prüfungen u. a. auch umfangreiche Empfehlungen zur Schulorganisation und Unterrichtsgestaltung enthält. Darüber hinaus wurden Fachbriefe veröffentlicht, die die Lehrkräfte zusätzlich konkret und fachspezifisch bei der Unterrichtsgestaltung unterstützen. In diesen Fachbriefen werden Hinweise auf Möglichkeiten des digitalen Lernens gegeben und es wird verwiesen auf die Anregungen und Tools, die auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zusammengestellt worden sind.

5. Ist es jeweils notwendig, dass für solche zulässigen Angebote die Server der jeweiligen Anbieter ausschließlich in Europa stehen?

6. Wenn ja, wie wird ggf. Europa definiert? Identisch mit der EU, dem Europarat, der OECD?

Zu 5. und 6.:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht hat die Datenverarbeitung im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erfolgen. Dazu gehören die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie andere von der EU-Kommission als datenschutzrechtlich vergleichbaren Staaten, die entsprechende Garantien bieten, etwa durch die Vereinbarung der von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln. Dabei ist zu beachten, dass die Rechte und Pflichten aus den Standardvertragsklauseln vertraglich nicht eingeschränkt werden. Dies erfordert eine mehrstufige Überprüfung. Daher ist es schlüssig, sich ausschließlich auf die Anbieter in der EU und dem EWR zu konzentrieren.

7. Inwieweit dürfen die Lehrerinnen und Lehrer beim Homeschooling private Endgeräte nutzen oder sind ausschließlich Dienstgeräte zulässig?

8. Wann wurden die Bedingungen für einen Einsatz privater Geräte den Lehrerinnen und Lehrern in welcher Form mitgeteilt?

Zu 7. und 8.:

Da die Notwendigkeit zur Anleitung von Schülerinnen und Schülern zum digitalen Lernen außerhalb des Lernortes Schule erstmals im Rahmen der pandemiebedingten Schulschließungen im Frühjahr 2020 aufgetreten ist, existieren weder für Schülerinnen und Schüler noch für Lehrkräfte derzeit verbindliche Rahmenregelungen für das digitale Lernen zuhause. Wie in den Antworten zu 1. bis 4. ausgeführt, haben die Lehrkräfte diverse Hinweise und Empfehlungen zu den bestehenden Möglichkeiten digitalen Lernen erhalten, die sie derzeit außerhalb der Schule allerdings nur bei freiwilliger Nutzung privater Endgeräte anwenden können.

9. Ist gewährleistet, dass jede Lehrerin und jeder Lehrer ggf. einen Dienstcomputer zur Verfügung gestellt bekommt?

10. Wenn nein, wie erfolgt dann ggf. das Homeschooling?

Zu 9. und 10.:

Die zur Verfügung-Stellung von Endgeräten für Lehrkräfte befindet sich in Vorbereitung.

11. Welche Kompensation ist ggf. bei der Nutzung von Privatgeräten für Schulzwecke vorgesehen?

Zu 11.:

Eine Kompensation ist nicht vorgesehen.

Berlin, den 3. November 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie